

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 204 F 2398/19 (AG Regensburg) -**

Das Sachverständigengutachten der Psychologin (M.A.) Beate L [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Gutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen haarsträubend.

Zunächst ist anzumerken, dass die Sachverständige bereits bei ihrer eigenen Tätigkeit – nämlich dem Gutachterwesen – über erschreckende Wissenslücken verfügt. So behauptet sie auf Seite 2 fälschlicherweise, dass ihr Gutachten den Schutz des Urheberrechts genießen würde und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfe. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke jedoch nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dass ein Sachverständiger die Weitergabe seines Gutachtens an Dritte untersagen möchte, mag aus Sicht des Sachverständigen verständlich sein, da hierdurch das Aufweisen von Mängeln seines Gutachtens erschwert wird. Hierbei handelt es sich jedoch um ein unzulässiges, offensichtlich willkürliches Handeln. Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019 (Aktenzeichen: 11 U 114/17) ausdrücklich bestätigt. Ein Sachverständiger, der die Rechte eines Verfahrensbeteiligten willkürlich beschneidet bzw. beschneiden will, überschreitet den Rahmen eines neutralen und objektiven Sachverständigen.

Dass die vermeintliche Sachverständige sich beharrlich weigert, den Gutachtauftrag zu erfüllen, reiht sich nahtlos in das Bild der willkürlich handelnden Sachverständigen ein. Eine explizite Beantwortung der Fragen 1a) bis 1m), die im Beschluss vom 07.02.2020 festgelegt wurden, findet sich im Gutachten nicht.

Hierdurch hat die Sachverständige ihren Vergütungsanspruch gegenüber den Eltern bzw. der Justizkasse weitestgehend verloren. Die Sachverständige hat den Gutachtenauftrag erwiesenermaßen nicht erfüllt.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>1</sup> Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“<sup>2</sup>. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“<sup>3</sup>. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“<sup>4</sup>

Dass die vermeintliche Sachverständige auf Seite 118 die Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT) als „maßgeschneidertes multimodales Diagnostikum für die Familienpsychologie“ bezeichnet, ist als blanker Hohn zu werten. Projektive und semi-projektive Testverfahren erfüllen die wissenschaftlichen Gütekriterien grundsätzlich nicht. Insofern ist das Verwenden eines projektiven Testverfahrens wie dem „Projektiven Familien-Szenen-Test“ (PFST) und einem semi-projektiven Testverfahren wie den „Semi-projektiven Entscheidungsfragen“ (SPEF) aus fachlicher Sicht nicht angezeigt. Hinter dem nicht-projektiven Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ (EWU) verbirgt sich, dass das Kind Smileys an seine Eltern verteilt. Explizit zum EWU hat das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologinnenvereinigungen (BDP und GDPs) eine Testrezension erstellt. Das ernüchternde Fazit lautet: „Es fehlen [für das EWU-Testverfahren] differenzierte Untersuchungen zur Reliabilität und zur prognostischen Validität“<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

<sup>5</sup> Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3, S. 235 ff.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Die Psychologin (M.A.) Beate L [REDACTED] war hierzu offensichtlich nicht in der Lage. Das Sachverständigengutachten von Beate L [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

#### LITERATURVERZEICHNIS

**Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.  
München: Beck.

**Salzgeber**, Joseph/**Bach**, Johannes/**Wiedemann**, Michael (2017). TBS-TK-  
Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“,  
*Psychologische Rundschau*, Jahrgang 68, Heft 3. Göttingen: Hogrefe.

**Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien  
auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 22.06.2020)